

Beiblatt EU-Taxonomie-Verordnung Renovierung bestehender Gebäude

Zulieferung von Unterlagen und Informationen zu Ihrem Bauvorhaben
im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Objektes (**NACH FERTIGSTELLUNG der Baumaßnahme**).

Wir benötigen von Ihnen die nachgenannten Nachweise und Informationen, damit wir diversen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u.a. Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: EU-Taxonomie-Verordnung)) gerecht werden können, um Ihr Bauvorhaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte klassifizieren / einordnen zu können.

Bitte reichen Sie uns daher folgende Nachweise und Informationen ein*:

Auskünfte über das Kriterium „Klimaschutz“

- 1) einen Energieausweis z.B. Energiebedarfsausweis, Energieverbrauchsausweis, Wärmeschutznachweis;
- 2) einen geeigneten Nachweis, dass die Renovierungsmaßnahme entsprechend der Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt wurde und die Gebäuderenovierung den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen entspricht;
- 3) sofern die Anforderungen einer großen Renovierung nicht erfüllt werden, einen geeigneten Nachweis, dass die Renovierungsmaßnahme zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30% führt;

Auskünfte über das Kriterium „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“

- 4) einen Nachweis, wie viel Prozent des nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfalls gemäß der Abfallhierarchie entsorgt wurden (z.B. Gutachten, Zertifikat, ESG-Report);
- 5) einen Nachweis, ob die Vorgaben des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen eingehalten wurde (z.B. Gutachten, (Bau-)Zertifikat, ESG-Report);
- 6) einen Nachweis über die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft durch die Auslegung der Gebäude und der Bautechnik;
(Ziel: Förderung der Wiederverwendung und Recycling durch Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit) (z.B. Gutachten, (Bau-)Zertifikat, ESG-Report);

Auskünfte über das Kriterium „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“

- 7) einen Nachweis über die Vermeidung der Herstellung, dem Inverkehrbringen oder der Verwendung einer der gelisteten Stoffe, Verbindungen, Gemische oder Erzeugnisse gemäß Anlage C der o.g. EU-Taxonomie-Verordnung (z.B. geeignete Produktdatenblätter);
- 8) einen Nachweis über die Emissionswerte der verwendeten (Bau)-Stoffe bei einer Belastung von Bewohnern (z.B. Produktdatenblätter oder Lieferantennachweise zur Einhaltung von Normen / Anpassungslösungen);
- 9) einen Nachweis, ob der Standort des finanzierten Neubaus einer Untersuchung (z.B. anhand der Norm ISO 18400) auf potenzielle Schadstoffe unterzogen wurde (z.B. Bodengutachten). Bei Vorhandensein von Schadstoffen, ist uns ein Nachweis über die Reduzierung der Schadstoffe vorzulegen);
- 10) einen geeigneten Nachweis, der Auskunft gibt, ob Maßnahmen getroffen wurden, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern;

*Die genannten Unterlagen können Sie beispielsweise bei Ihrem Architekten oder Energieberater anfragen.

*Kosten werden von der WIBank nicht übernommen.